

II-4305 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

Präs. Dr. 18.06.

XIV. Gesetzgebungsperiode

### A n t r a g

Präs.: 1978 -10- 18

No. 11711

der Abgeordneten Gradenegger,

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz, BGBI. Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBI. Nr. 365/1970 sowie der Bundesgesetze BGBI. Nr. 338/1971, 646/1975 und 618/1977 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das  
Postgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Postgesetz, BGBl.Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBl.Nr. 365/1970 sowie der Bundesgesetze BGBl.Nr. 338/1971, 646/1975 und 618/1977 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 wird angefügt:

"Die Post- und Telegraphendirektionen dürfen geringfügige Abweichungen von den gebührenrechtlichen Merkmalen nachsehen, wenn daraus der Post kein Nachteil erwächst."

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a. § 1 Abs.1 Z.4 entfällt.

b. Im § 2 Abs.2 haben nach dem Wort "Postkarten" der Beistrich und das Wort "Geschäftspostkarten" zu entfallen.

c. § 3 hat zu lauten:

"§ 3. Für Briefe, Geschäftsbriefe und Drucksachen sowie Massendrucksachen mit persönlicher Anschrift gilt ein Höchstgewicht von zwei Kilogramm."

d. § 14 und die Überschrift zu § 14 entfallen.

e. § 15 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Drucksachen dürfen nichtgedruckt enthalten:

1. Aufgabeort,
2. Aufgabedatum,
3. Anschrift und Absenderangabe,
4. postdienstliche Vermerke,
5. Ziffern und Zeichen,

6. Druckfehlerberichtigungen;
7. Abdrucke, die mit Druckern von EDV-Anlagen hergestellt wurden und
8. Abdrucke eines Handstempels."

f. § 17 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Für Massensendungen gelten folgende Höchstgewichte:

1. Massensendungen ohne Anschrift: 250 Gramm,
2. Massenwarensendungen mit persönlicher Anschrift: 500 Gramm,
3. Massendrucksachen mit persönlicher Anschrift: 2000 Gramm".

g. § 17 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Für Massensendungen gelten folgende Höchstmaße:

1. Massensendungen ohne Anschrift: Länge 33 Zentimeter, Breite 23,5 Zentimeter, Höhe 2 Zentimeter;
2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift: Länge 33 Zentimeter, Breite 23,5 Zentimeter, Höhe 5 Zentimeter."

h. § 17 Abs.6 Z.2 hat zu lauten:

"2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift hat der Absender in Orts-, Leitstrecken-, Leitgebiets- oder Leitzonenbunden aufzugeben."

3. Die §§ 1, 3 und 5 bis 7 sowie der § 9 der Anlage 2 haben zu lauten:

**§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:**

	Gebühr je Sendung Schilling
<b>Standardsendungen</b> .....	4 <sup>0</sup> 00
<b>Gewichtete Briefe</b>	
100 .....	6 <sup>0</sup> 00
250 .....	8 <sup>0</sup> 00
500 .....	12 <sup>0</sup> 00
1000 .....	18 <sup>0</sup> 00
2000 .....	25 <sup>0</sup> 00

**§ 3. Beförderungsgebühren für Geschäftsbriefe:**

	Gebühr je Sendung Schilling
<b>Standardsendungen</b> .....	3 <sup>0</sup> 50
<b>Gewichtete Briefe</b>	
100 .....	5 <sup>0</sup> 00
250 .....	7 <sup>0</sup> 00
500 .....	9 <sup>0</sup> 00
1000 .....	14 <sup>0</sup> 00
2000 .....	22 <sup>0</sup> 00

**§ 5. Beförderungsgebühren für Drucksachen:**

	Gebühr je Sendung Schilling
<b>Standardsendungen</b> .....	2 <sup>5</sup> 00
<b>Gewichtete Briefe</b>	
100 .....	3 <sup>5</sup> 00
250 .....	5 <sup>0</sup> 00
500 .....	7 <sup>0</sup> 00
1000 .....	12 <sup>0</sup> 00
2000 .....	18 <sup>0</sup> 00

**§ 6. Beförderungsgebühren für Warensendungen:**

	Gebühr je Sendung Schilling
<b>Standardsendungen</b> .....	3 <sup>5</sup> 00
<b>Gewichtete Briefe</b>	
100 .....	5 <sup>0</sup> 00
250 .....	7 <sup>0</sup> 00
500 .....	9 <sup>0</sup> 00

### 3. Beförderungsgebühren für Massensendungen

Gebühre je  
Sendung  
Schilling

#### 1. Massensendungen ohne Anschriften:

Gewicht  
auf  
bis Gramm

20	0'60
30	0'70
50	0'60
100	1'--
250	1'90

#### 2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbünden:

Standardsendungen ..... 1'20

Gewicht  
auf  
bis Gramm

50	1'40
100	1'80
250	2'50
500	4'50
1000	9'--
2000	13'--

#### 3. Erhöhung der Gebühren lt. Z. 1 und 2 für die Aufgabe des Abgabepostamts:

5 von Hundert.

#### 4. Massensendungen mit persönlicher Anschrift

in Leitzgebets- oder Leitstreckenbünden, ausgenommen solchen der Leitzone 1:

Standardsendungen ..... 1'40

Gewicht  
auf  
bis Gramm

50	1'80
100	2'--
250	2'70
500	5'--
1000	9'50
2000	14'--

#### 5. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitzonenbünden:

Standardsendungen ..... 1'50

Gewicht  
auf  
bis Gramm

50	1'70
100	2'10
250	2'90
500	5'50
1000	10'--
2000	19'--

**§ 9. Pakete****1. Beförderungsgebühr je Paket****Gewichtsstufen**

Gebühr je  
Lastung  
Schilling

bis 5 kg .....	15,-
bis 10 kg .....	25,-
bis 15 kg .....	45,-
bis 20 kg .....	75,-

**2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren 10 vom Hundert.**

4. Der § 4 der Anlage 2 hat zu entfallen.

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1979 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen vorliegenden Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuwiesen.

## Erläuterungen

Zuletzt wurden die seit 1967 unveränderten Postgebühren am 1. Jänner 1976 erhöht. Mit Rücksicht auf den relativ langen Zeitraum konnten die einzelnen Gebührenansätze bei weitem nicht in dem Ausmaß nachgezogen werden, wie es der bis dahin eingetretenen Kostenentwicklung entsprochen hätte.

Zur Vermeidung von großen Gebührensprüngen wurde damals nachhaltig eine Anpassung in kürzeren Zeitabständen mit jeweils geringerem Ausmaß in der Öffentlichkeit gefordert. Dem entspricht der Unternehmensplan der Post, der schon zum 1. Jänner 1978 eine zweite Phase der Gebührenanpassung vorgesehen hätte, die auf Mehreinnahmen von mehr als 2 Mrd. S ausgerichtet war.

Die nunmehrige Gesetzesvorlage sieht eine Erhöhung der Postgebühren im Vergleich zu den Zielsetzungen im Unternehmensplan der Post um ein Jahr später und mit einem weit geringerem Ausmaß vor. Durch die Erhöhung der einzelnen Gebührenansätze werden Mehreinnahmen von ca. 800 Mio. S, das entspricht einer rund 14,5 %igen Einnahmenssteigerung, erwartet.

Durch die im Entwurf gleichzeitig vorgesehenen flankierenden Maßnahmen wurde auf die Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Kundengruppen Rücksicht genommen. Die strukturellen Änderungen bieten Ausgleichsmöglichkeiten durch den Übergang zu anderen gebührenmäßig günstigeren Sendungsarten. Die Zulassung von EDV-Abdrucken bei Drucksachen ermöglicht z.B. das Ausweichen vom Geschäftsbrief

- 2 -

zur Drucksache oder sogar zur Massendrucksache.

Sehr viele Gebührenansätze blieben unverändert, darunter vor allem auch die Gebühr für die Postkarte, die insbesondere von den privaten Postkunden gern benutzt wird.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist ein personeller oder sachlicher Mehraufwand nicht verbunden.